

Nekr K 85

Oberrichter

DR. ALFRED KRAMER

1886-1954

6 1887
Oberpräsidentkanzlei
d. Kis. Thron
Trausenfeld



Ansprache
von Herrn Obergerichtspräsident Dr. J. Plattner
gehalten in der Stadtkirche Frauenfeld
am 6. März 1954

Hochverehrte Trauerversammlung,

Keine Aufgabe ist schmerzlicher als die Pflicht, beim Hinschied eines hochgeachteten und lieben Kollegen und Freundes der Trauer über seinen Heimgang Ausdruck zu geben. Nur eines mildert diese Trauer, der Gedanke nämlich, auf diese Weise und an diesem Ort dem Andenken des teuren Verstorbenen zu dienen, seine Fähigkeiten und Vorzüge noch einmal schildern zu dürfen und ihm so einen letzten Freundschaftsdienst zu erweisen.

Dr. Alfred Kramer hat sein ganzes Leben in den Dienst des Rechtes gestellt. Er begann seine Laufbahn als Gerichtsschreiber am Bezirksgericht in Andelfingen, also in seiner engeren zürcherischen Heimat, mit der er sich sein ganzes Leben lang immer sehr verbunden fühlte. Das ist nicht sehr verwunderlich, wenn man sich in Erinnerung ruft, wie sehr jene bäuerlichen Landstriche in der unmittelbaren Nachbarschaft des Rheinstroms mit ihren sanften Höhen und dem Zauber ihrer Reben, jene Gegend, in der Herbheit und Anmut in ganz eigenartiger Weise verflochten sind, seinem ganzen Wesen entsprach. Die Tätigkeit an jenem ländlichen Gericht, das aus Laien bestand, scheint ihm nach seinen spätern Erzählungen sehr zugesagt zu haben. Es müssen sich unter jenen Richtern vorzügliche Köpfe und Männer von großer Rechtschaffenheit befunden haben und es ist kein Zweifel, daß die Arbeit am Bezirksgericht Andelfingen sein späteres Wesen in manchen Richtungen geprägt hat. Im Jahre 1919 war diese erste Phase seiner Tätigkeit abgeschlossen. Er zog nach Frauenfeld, wo er das Anwaltsbureau seines durch allzufrühen Tod abberufenen Freundes Sandmeyer übernahm.

Dieser neuen Tätigkeit als Rechtsanwalt widmete er sich während vollen 24 Jahren, also bis 1943. Seine Praxis war sowohl forensischer Natur, wie auch konsultativ. Im Gefüge der Rechtspflege soll der Anwalt der Gehilfe des Richters sein. Wenn je, so darf von ihm mit voller Überzeugung gesagt werden, daß er sich selbst wirklich als wahren Gehilfen des Richters betrachtet hat. Er war, was ein Anwalt sein sollte, seinen Klienten gegenüber zunächst wie ein Richter, bevor er als Anwalt für sie eintrat. Immer suchte er sorgfältig, das Gute vom Schlechten zu scheiden. Immer bemühte er sich zu erkennen, was getan werden kann und was getan werden muß, ebenso aber auch, was zu verhindern ist. Er hatte Distanz zu den Dingen und zu den Menschen und erkannte wie selten jemand die hohe soziale Bedeutung der Rechtsvertretung. Es ist sehr wahrscheinlich, daß mancher Rechtssuchende sich seinen Anwalt bestimmter, temperamentvoller, draufgängerischer gewünscht und ein vorbehaltloses Eingehen auf seine Wünsche lieber gesehen hätte. Wie es aber bei den Theologen keineswegs die lautesten Rufer im Streite sind, welche die Schlüssel des Himmelreiches am erfolgreichsten zu handhaben wissen, so sind es auch bei den Anwälten nicht die rücksichtslos Kämpferischen, welche den wahren Interessen ihrer Klienten am besten zu dienen verstehen. Und so ist von Dr. Alfred Kramer zu sagen, daß er als Anwalt im Kreise der Richter, auf die es hier doch wohl vor allem ankommt, einen ausgezeichneten Namen hatte. Was er sagte, war angemessen und wohlüberlegt. Was er tat, war wirklich ernst zu nehmen. Seine Worte durfte man stets ohne lange Abstriche und Rabatte in die Waagschale der Entscheidung legen.

Als im Jahre 1943 Dr. Fritz Häberlin, der damalige Präsident des Obergerichts, zum Bundesrichter gewählt wurde, lag es daher auf der Hand, den Versuch zu unternehmen, das obergerichtliche Kollegium durch Dr. Alfred Kramer zu vervollständigen und ihm das Vizepräsidium des Gerichtes anzuvertrauen. Nach einigen Bedenken stimmte Dr. Kramer zu. Er tat dies nicht zuletzt, um dem Wunsch zahlreicher Kollegen aus dem Anwaltsstande nachzukommen, einem Wunsche, der dahin ging, daß dem Gerichte wieder ein erfahrener Praktiker angehören sollte.

Kollegialgerichte erfüllen ihre Aufgabe ja nur dann richtig, wenn die Elemente in kluger Weise gemischt werden. Wenn man von einer Wahl sagen kann, sie sei in fachlicher und persönlicher Hinsicht glücklich gewesen, so gilt dies von dieser Entscheidung. Dr. Kramer brachte in sein neues Amt reiche Erfahrung. Er war eine gefestigte Persönlichkeit, in allem von vollendeter Sachlichkeit. Er wußte, wie schwierig es häufig ist, das richtige Recht zu finden und wie der Richter in einem täglichen Ringen um Wahrheit und Gerechtigkeit lebt. Seine Sicherheit wurde nie zu allzu ausgeprägter Selbstsicherheit, die einem Richter nur gefährlich werden kann. Ihm war klar, wie bedeutungsvoll, aber auch wie schwierig die richtige Erkenntnis des Tatbestandes ist und er erkannte, daß in der Rechtsanwendung der sichere Boden des Richteramtes allein der Respekt vor dem Gesetz ist, dessen Diener der Richter sein soll und dem er zu gehorchen hat. Ohne daß er viel darüber sprach, empfand er es als große Genugtuung, ein Amt bekleiden zu dürfen, dessen Inhaber ein freier Mann ist, der, wenn er sein Amt nicht mißbraucht, von keinem Menschen, von keiner Behörde abhängt und für die ausgefallten Urteile keiner Partei und keiner Aufsichtsbehörde Rede und Antwort zu stehen hat. Das Recht zu schützen und dem Unrecht zu wehren, war ihm eine hohe Pflicht und er trug die Verantwortung, die er mit seinem Amte übernommen hatte, gerne. Denn er durfte stets das Bewußtsein haben, immer das Beste und das Rechte zu wollen. Er besaß, was entgegen einer weitverbreiteten Meinung nicht bloß ein Privileg der Laien ist, den sogenannten gesunden Menschenverstand. Er dachte einfach, führte alles auf seine Grundlagen zurück und wußte Wesentliches vom Unwesentlichen zu unterscheiden. Er verfügte über einen ausgesprochenen Tatsachensinn, wie er für einen Richter ebenso unentbehrlich ist wie die Klarheit im Denken. Seine Referate wirkten stets überzeugend, weil sie den Eindruck des Einfachen, Folgerichtigen, ja man kann sagen Selbstverständlichen machten, wie denn ja auch — das ist eine alte Erfahrungstatsache — das Einfache und Naheliegende in der Regel das Richtige ist.

Sein Bild wäre aber nicht vollständig, wenn nicht seiner Charaktereigenschaften als Richter gedacht würde. Seine Integrität und seine

Charakterfestigkeit waren über jeden Zweifel erhaben. Nie hätte ihn etwas davon abhalten können, nach seiner persönlichen Überzeugung zu urteilen. Den Strom der öffentlichen Meinung beachtete er nicht. Ich bin überzeugt, daß die Unabhängigkeit seines Wesens auch nach außen so klar in Erscheinung trat, daß man nie auch nur versucht hat, ihn etwa persönlich zu beeinflussen oder gar einschüchtern zu wollen. Jedem, der ihn kannte, war zum vorneherein klar, daß dies ein Versuch am untauglichen Objekt gewesen wäre. Und noch etwas ist zu erwähnen: ein altes römisches Rechtspruchwort sagt: «Pectus facit iuris consultum», das Herz macht den Richter aus. Dieses Herz besaß auch Dr. Kramer. Aber er wußte, daß dem Gefühl in der Rechtsprechung Grenzen gesetzt sind, daß man nicht dem einen ungerechterweise etwas nehmen oder vorenthalten darf, was man dem andern aus vermeintlicher Billigkeit geben oder lassen zu sollen glaubt. Es war ihm klar, daß der Richter sich durch sein Gefühl nicht zu Rechtsbeugungen verführen lassen darf. Denn das Gesetz gibt ihm den Rahmen und das vom Gesetz Gewollte gilt für alle gleicherweise. Der oberste Rechtsgrundsatz jeglicher Rechtsprechung muß stets bleiben, jedem das Seine zu geben.

Verdient Dr. Alfred Kramer als Richter hohes Lob, so war noch fast höher zu schätzen seine seltene Kollegialität. In ihr zeigte sich seine lautere, verschwiegene, zurückhaltende, aber in ihrer Art starke Persönlichkeit im schönsten Lichte. Nie trübte eine Auseinandersetzung, eine Verstimmung oder auch nur ein hartes oder taktloses Wort das Verhältnis zwischen ihm und seinen Kollegen. Bei aller Entschiedenheit seiner Stellungnahme war er in der Form immer versöhnlich. Das entsprach seiner tiefen Güte, seinem Verständnis für andere Menschen und Auffassungen, seiner wahren Klugheit. Ja man darf wohl sagen, daß er in gewissem Sinne ein Weiser war. Er anerkannte die von der Natur gesetzten Grenzen. Er war einer der Glücklichen, die Zeit haben. In einer Welt der Hast, der Hetze, der Unruhe war an ihm selbst nichts Hastiges, nichts Ruheloses. Im Gefühl seines innern Wertes ruhte er in sich selbst, ohne Falsch, ohne Arg, ohne verdächtigen Ehrgeiz. Immer lag über ihm eine stille Heiterkeit. Wie sich die Welt in ihm spiegelte, kam zum Aus-

druck in einem alles vergoldenden, nie verletzenden Humor, der immer ein starkes Band zwischen ihm, seinen Kollegen und seinen vielen Freunden bildete. Denn überall, wo er wirkte, erwarb er sich wie von selbst wahre und aufrichtige Freunde. Der Charme, den sein ganzes Wesen ausstrahlte, gewann ihm die Sympathie aller, die mit ihm nähere Beziehungen hatten. Trotzdem er als Anwalt und als Richter manchem entgegnetreten mußte, darf man von ihm sagen — und hier trifft dieses Wort einmal in seiner vollen und schönsten Bedeutung zu — daß er keine Feinde hatte. Und selbst der Tod kam zuletzt zu ihm als Freund, um ihn von einem Leiden zu erlösen, das ihn viel zu früh für seine Familie, die Öffentlichkeit, seine Kollegen und Freunde ans Krankenbett gefesselt hat.

So hat sich sein Leben erfüllt und sein Lebensweg, den er still, sicher und selbstverständlich ging, ist abgeschlossen. An seiner Bahre stehen wir alle in tiefer Trauer über seinen Heimgang. So bleibt uns nur, ihm noch einmal für alles zu danken, was er für die Öffentlichkeit, für die thurgauische Rechtspflege im besondern, getan hat. Wir, seine Kollegen aber, danken ihm auch aus ergriffenem Herzen für die Freundschaft, welche er uns allen stets entgegenbrachte.

Sein Andenken wird in unserem Kreise nie untergehen. Bei aller Trauer aber wird es stets übersonnt sein von der Erinnerung an die vielen glücklichen Stunden, die wir ihm zu verdanken haben.

Er ruhe im Frieden.

Lebenslauf

Dr. Alfred Kramer wurde am 6. Juni 1886 in Zürich geboren. Er besuchte dort Primarschule und Gymnasium. Dann studierte er an den Universitäten Zürich und Berlin. Nach Abschluß der Studien im Jahre 1911 arbeitete er am Bezirksgericht Horgen, dann im Anwaltsbureau Dr. Enderli, Zürich. Dem zürcherischen Anwaltsexamen 1913 folgte im gleichen Jahr die Wahl zum Gerichtsschreiber von Andelfingen. Dieses Amt versah er bis 1919. Er übersiedelte nach Frauenfeld, wo er sich bis zur Wahl ins Obergericht 1943 der Advokatur widmete.